jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/25 2Ob2031/96g, 2Ob47/05h, 2Ob89/06m, 2Ob147/06s, 7Ob17/10s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1996

Norm

ABGB §1323 A
ABGB §1325 A
EKHG §13 Z3

Rechtssatz

Der dem Verletzten zustehende Ersatz für Aufwendungen infolge neuer Bedürfnisse, die ohne den Unfall nicht entstanden wären, beruht darauf, dass der Ersatzpflichtige zur umfassenden Wiederherstellung des Zustands vor der Verletzung oder einer im wesentlichen gleichen Ersatzlage verpflichtet ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2031/96g
  Entscheidungstext OGH 25.04.1996 2 Ob 2031/96g
- 2 Ob 47/05h
  Entscheidungstext OGH 14.06.2005 2 Ob 47/05h
  Beisatz: Die Beurteilung, ob ein Schadenersatzanspruch auf einer Vermehrung der Bedürfnisse beruht, hängt im Allgemeinen von den Umständen des Einzelfalles ab und begründet noch keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO. Hier: Ersatz des mit Taxifahrten verbundenen Mehraufwandes ist gerechtfertigt bei infolge unfallsbedingter Sehbehinderung eingetretener Unfähigkeit ein Kfz zu lenken. (T1)
- 2 Ob 89/06m
  Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 89/06m
  Auch
- 2 Ob 147/06s
  Entscheidungstext OGH 28.03.2007 2 Ob 147/06s
  Vgl auch; Beis wie T1 nur: Die Beurteilung, ob ein Schadenersatzanspruch auf einer Vermehrung der Bedürfnisse beruht, hängt im Allgemeinen von den Umständen des Einzelfalles ab und begründet noch keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO. (T2)
- 7 Ob 17/10s
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 17/10s
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102105

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at